

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/23480, 19/24219 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der
COVID-19-Pandemie
(Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG)**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau),
Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23169 –**

**Neben der Sonderregelung für Kurzarbeit auch Sonderregelung für
Arbeitslosengeld I verlängern und ein Weiterbildungsgeld einführen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem historischen Einbruch der Wirtschaftsleistung in Deutschland geführt. Eine der Folgen war ein hoher Anstieg der Arbeitslosigkeit: Von März bis August 2020 sind bundesweit rund 620.000 Personen arbeitslos geworden. Damit ist die Zahl der Arbeitslosen auf rund 2,95 Millionen gestiegen. Mit den zeitlich befristeten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld ist es gelungen, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beschäftigung zu verringern. Ohne die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld wäre der Anstieg der Arbeitslosigkeit erheblich höher ausgefallen. Nachdem die Zahl

der Kurzarbeitenden im April 2020 eine Höchstmarke von 6 Millionen Beschäftigten erreicht hatte, nimmt der Arbeitsausfall langsam wieder ab. Doch der Anteil an Beschäftigten in Kurzarbeit liegt immer noch deutlich über dem auf dem Höhepunkt der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009. Von einer Entspannung der Situation kann ausweislich des Gesetzentwurfs derzeit noch nicht ausgegangen werden.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird es noch bis in das Jahr 2022 dauern, ehe das Niveau vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie wieder erreicht wird. Die eingeführten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld würden jedoch bereits zum 31. Dezember 2020 auslaufen. Die Beschäftigung bedarf aber auch über den Jahreswechsel 2020/2021 hinaus schützender Maßnahmen; denn die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt in den kommenden Monaten sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet, da weder der Verlauf der Pandemie im Winterhalbjahr 2020/2021 vorhergesagt werden kann noch der Zeitpunkt, ab dem ein Impfstoff eingesetzt werden kann.

Die akute pandemiebedingte Krise findet zugleich vor dem Hintergrund einer Transformation der Arbeitswelt statt, die vor allem ausgelöst wird durch die Digitalisierung und Dekarbonisierung. Diese Transformation verändert die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen der Beschäftigten. Der strukturelle Wandel erfordert, Zeiten der Kurzarbeit in den betroffenen Unternehmen verstärkt für die Qualifizierung der Beschäftigten zu nutzen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschäftigungssicherung zwar die Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit verlängert werde, nicht aber die Sonderregelung zum Arbeitslosengeld. Beides aber wäre relevant, um soziale Härten zu vermeiden und die Situation des Arbeitsmarktes nicht weiter zu verschlechtern.

Während die Zahl der Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter und der durchschnittliche Arbeitsausfall bei Kurzarbeit laut Bundesagentur für Arbeit bereits wieder sinken, drohe die Zahl der Arbeitslosen weiter zu steigen. Gleichzeitig sei das Niveau der Arbeitslosigkeit (Arbeitsangebot) im Zuge von Corona bereits hoch und das Niveau der offenen Stellen niedrig. Damit seien die Möglichkeiten zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung krisenbedingt eingeschränkt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit den Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2021 soll für die Unternehmen und Beschäftigten, die von der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, eine beschäftigungssichernde Brücke in das Jahr 2022 gebaut und ihnen Planungssicherheit gegeben werden. Gleichzeitig sollen die Sonderregelungen wegen der enormen finanziellen Auswirkungen gestuft auslaufen. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes werden durch Änderung der entsprechenden Verordnungen im Wesentlichen bis Ende des Jahres 2021 verlängert.

Mit diesem Gesetzentwurf werden folgende Sonderregelungen bis Ende des Jahres 2021 verlängert:

1. Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis

zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23480, 19/24219 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Regelungen, wonach entsprechend der Verlängerung der vorübergehenden Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit (§ 421c Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III), auch die vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld (§ 421d SGB III) verlängert werden soll.

Darüber hinaus solle ein Weiterbildungsgeld für Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter eingeführt werden, das für die Zeit der Weiterbildung einheitlich 90 Prozent des vorherigen Nettoarbeitsentgelts betrage, und sichergestellt werden, dass eine während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildung auch nach Beendigung der Kurzarbeit mit dem Weiterbildungsgeld unterstützt werde und beendet werden könne. Betriebe müssten mit Inkrafttreten der Verlängerung der vorübergehenden Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit verpflichtet werden, erstattete Sozialversicherungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn sie Beschäftigte bis zu einem Jahr nach Erhalt des Kurzarbeitergeldes kündigten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23169 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach den Angaben in dem Gesetzentwurf im Jahr 2021 zu Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise rund 350 Millionen Euro und in den Jahren 2022 und 2023 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Millionen Euro jährlich.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs im Saldo einmalig um knapp 100.000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Saldo zu zusätzlichem einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 320.000 Euro. Gleichzeitig reduziert sich Erfüllungsaufwand durch die Vereinfachung von Hinzuverdienstregelungen beim Kurzarbeitergeld in geringfügiger Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf Bürokratiekosten entfallen 320.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen in der Verwaltung zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 7,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Die Wirtschaft wird durch die Möglichkeit, sich Beiträge zur Sozialversicherung für Beschäftigte, die während einer Phase von Kurzarbeit an einer Weiterbildung teilnehmen, erstatten zu lassen, um bis zu rund 20 Millionen Euro je Jahr – befristet für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis zum 31. Juli 2023 – entlastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23480, 19/24219 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 106a wird wie folgt gefasst:

„§ 106a Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit“.

b) Die Angabe zu § 421d wird wie folgt gefasst:

„§ 421d Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld“.

2. Dem § 82 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2023 ausgeschlossen.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

3. § 106a wird wie folgt gefasst:

„§ 106a

Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit

(1) Dem Arbeitgeber werden von der Agentur für Arbeit auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet, wenn diese

1. vor dem 31. Juli 2023 Kurzarbeitergeld beziehen und

2. an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, die

a) insgesamt mehr als 120 Stunden dauert und die Maßnahme und der Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels zugelassen sind oder

b) auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahme nach § 2a des

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes geeigneten Träger durchgeführt wird.

Die Erstattung erfolgt für die Zeit, in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen ist. Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

(2) Dem Arbeitgeber werden bis zum 31. Juli 2023 von der Agentur für Arbeit auf Antrag die Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zu 100 Prozent, mit zehn bis 249 Beschäftigten zu 50 Prozent, mit 250 und weniger als 2 500 Beschäftigten zu 25 Prozent und für Betriebe mit 2 500 oder mehr Beschäftigten zu 15 Prozent pauschal für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an dieser Maßnahme erstattet. Die Anwendung des § 82 ist ausgeschlossen.

(3) Ausgeschlossen von der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach Absatz 1 und der Erstattung der Lehrgangskosten nach Absatz 2 ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.“ ‘

- c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 10 eingefügt:
4. In § 323 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsbeiträge“ die Wörter „und Lehrgangskosten“ eingefügt.
 5. In § 324 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsbeiträge“ die Wörter „und Lehrgangskosten“ eingefügt.
 6. In § 325 Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsbeiträgen“ die Wörter „und Lehrgangskosten“ eingefügt.
 7. In § 327 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsbeiträge“ die Wörter „und Lehrgangskosten“ eingefügt.
 8. In § 333 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsbeiträgen“ die Wörter „und Lehrgangskosten“ eingefügt.
 9. In § 360 wird die Angabe „0,15“ durch die Angabe „0,12“ ersetzt.
 10. Nach § 368 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Um die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Weiterbildungsbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu steigern, prüft die Bundes-

agentur den Aufbau und Betrieb eines Weiterbildungsportals. Abhängig von den Ergebnissen der Prüfung kann sie ein Weiterbildungsportal probeweise entwickeln und betreiben. Der Bund kann sich an den Kosten der Entwicklung des Weiterbildungsportals einschließlich der Prüfung nach Satz 1 beteiligen.“ ‘

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 11.
- e) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - „12. § 421d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 421d

Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. März 2020 geschlossen oder wirksam geworden ist, vorübergehend vermindert war, gilt ergänzend zu § 151 Absatz 3, dass als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht. Satz 1 gilt nur für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Regelung nach Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden, so sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

(3) Abweichend von § 146 Absatz 2 besteht für das Kalenderjahr 2020 der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.“ ‘

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 6 eingefügt:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „0,12“ durch die Angabe „0,15“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2b Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Wörter „zum Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. § 27 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beginnt der Bezug von Einnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und das aufgrund der COVID-19-Pandemie weggefallen ist, so ist für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden die Wörter „die Artikel 4, 6, 8, 10, 12 und 14“ durch die Angabe „Artikel 4“ ersetzt.

2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Artikel 6, 8, 10, 12 und 14 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.“
3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Artikel 3 und 5 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 11 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 2b tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 10 und 12 sowie die Artikel 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) § 368 Absatz 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/23169 abzulehnen.

Berlin, den 18. November 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Bernd Rützel
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bernd Rützel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/23480** ist in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden, die Unterrichtung auf **Drucksache 19/24219** in der 191. Sitzung am 18. November 2020. Der Haushaltsausschuss befasste sich zudem gemäß § 96 GO-BT mit dem Gesetzentwurf, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 19/23169** ist in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die derzeit geltende, bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erhöht den Leistungssatz auf 70 Prozent bzw. auf 77 Prozent (für Beschäftigte mit Kind) ab dem vierten Bezugsmonat und auf 80 Prozent bzw. 87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat von Kurzarbeitergeld, heißt es in der Gesetzesbegründung. Ausgangspunkt für die Berechnung der Bezugsmonate ist der Monat März 2020. Diese Erhöhungen des Kurzarbeitergeldes werden mit dem Gesetzentwurf bis zum 31. Dezember 2021 für Beschäftigte verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die Verlängerung erfolgt für den gleichen Zeitraum wie die Verlängerung der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Betriebe, sodass nicht nur die Betriebe weiterhin von den Kosten der pandemiebedingten Kurzarbeit entlastet werden, sondern auch die Beschäftigten bei längerer Kurzarbeit vor höheren Einkommensverlusten geschützt werden.

Von den bestehenden, bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Hinzuverdienstregelungen wird die Regelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, nach der das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sogenannte Minijobs bis 450 Euro) nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Mit dem Verzicht auf die Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme während der Kurzarbeit mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls umfassen muss, damit die Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden (§ 106a Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III), wird die Verknüpfung von Kurzarbeit und Weiterbildung deutlich erleichtert und somit ein stärkerer Anreiz für Weiterbildungen in Kurzarbeit gesetzt. Weil nach Verordnungsrecht Betrieben aktuell die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit voll erstattet werden, hat die gesetzliche Erstattungsregelung derzeit keine Wirkung. Durch Änderung des Verordnungsrechts wird die Erstattung ab dem 1. Juli 2021 auf die Hälfte reduziert. Durch die dann mögliche zusätzliche Erstattung von 50 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge bei beruflicher Qualifizierung können Unternehmen, die mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen haben und ihren Beschäftigten eine nach § 106a SGB III förderfähige Weiterbildung anbieten, auch nach dem 1. Juli 2021 von einer 100-prozentigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge profitieren. Betriebe, die mit der Kurzarbeit ab 1. Juli 2021 starten, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend den Sonderregelungen der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit. Dennoch haben auch diese Betriebe Anspruch auf 50 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, wenn sie ihre Beschäftigten entsprechend den Voraussetzungen des § 106a SGB III weiterbilden.

Zu Buchstabe b

Während die Zahl der Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter und der durchschnittliche Arbeitsausfall bei Kurzarbeit laut Bundesagentur für Arbeit bereits wieder sanken, allerdings von einem historisch hohen Niveau aus, drohe die Zahl der Arbeitslosen weiter zu steigen, kritisiert die antragstellende Fraktion. Neben den konjunkturellen Risiken könnte sich die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht negativ auf die Zahl der Arbeitslosen auswirken, sobald diese Regelung ausläuft. Gleichzeitig liege das Niveau der Arbeitslosigkeit (Arbeitsangebot) im Zuge von Corona bereits sehr hoch und das Niveau der offenen Stellen (Arbeitsnachfrage) sehr niedrig.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23480 in seiner Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) befasst.

„Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Mit dem Gesetzentwurf werden die Ziele der Fachkräftesicherung und der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verfolgt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDG), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 4 – Hochwertige Bildung,

SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten.

Der Gesetzentwurf zielt auf die Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie ab mit der Absicht, die durch die Kurzarbeitergeldregelungen eine beschäftigungssichernde Brücke in das Jahr 2022 zu bauen und Unternehmen und Beschäftigten Planungssicherheit zu geben. Daher besteht Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich der Leitprinzipien 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip, Leitprinzip 5 – Sozialer Zusammenhalt und den SDG 4 – Bildung durch die Anreize zur beruflichen Weiterbildung, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum sowie SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur dadurch dass die Regelungen eine weitere wirtschaftliche Aktivität in den Betrieben sichern sowie SDG 10 – Weniger Ungleichheiten durch die Lohnsicherung bei den Angestellten.

Ausführungen mit Bezug auf die Prinzipien und Ziele fehlen.

Prüfbitte:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung fragt beim federführenden Bundesminister für Arbeit und Soziales nach, warum der o. g. Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurde und

welche konkreten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich zu erwarten sind. Der federführende Ausschuss wird über die Antwort des zuständigen Bundesministeriums informiert und gebeten, die Prüfbite und Antwort der Bundesregierung in den Bericht aufzunehmen.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Prüfbite heißt es: „Das Regelungsvorhaben entspricht den Anforderungen an eine nachhaltige Politik, die sich für das vorliegende Vorhaben insbesondere aus dem Prinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und aus dem Prinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – ergeben. Mit der vorgesehenen Änderung in § 106a SGB III soll der Anreiz für Arbeitgeber erhöht werden, Zeiten der Kurzarbeit verstärkt für berufliche Weiterbildung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu nutzen. Verbesserte berufliche Qualifikationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen bei und unterstützen den Strukturwandel. Eine verbesserte berufliche Qualifizierung verringert zudem das Risiko, arbeitslos zu werden, ermöglicht die Ausübung höherwertiger Tätigkeiten und schafft damit gleichberechtigte Chancen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Die ebenfalls vorgesehene Verlängerung der Nichtanrechnung von Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld und die Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes dienen der Einkommenssicherung und sichern Kaufkraft für nachhaltigen Konsum.

Das Regelungsvorhaben trägt entsprechend dazu bei, die Sustainable Development Goals (SDG)

- 1 Armut bekämpfen,
- 4 hochwertige Bildung,
- 8 nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur und
- 10 weniger Ungleichheiten

zu erreichen, indem durch die beschriebenen Regelungsvorhaben

- die fachliche und berufliche Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit verbessert (SDG 4),
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen erhöht und das Beschäftigungsniveau gestützt bzw. ausgebaut (SDG 8),
- der Strukturwandel unterstützt und damit eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung gefördert (SDG 9) wird sowie
- durch einkommenssichernde Maßnahmen Armut und zu große Ungleichheit bekämpft werden (SDG 1 und SDG 10).“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag auf Drucksache 19/23169 in seiner Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag auf Drucksache 19/23169 in seiner Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23480 und den Antrag auf Drucksache 19/23169 in seiner 92. Sitzung am 28. Oktober 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen wurden in der 95. Sitzung am 4. November 2020 fortgesetzt.

Die Anhörung fand in der 98. Sitzung am 16. November 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)864 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Institut der deutschen Wirtschaft e. V.

Inga Dransfeld-Haase, Bochum

Prof. Dr. Peter Bofinger, Würzburg

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Die Einschätzungen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)864 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23480, 19/24219 in seiner 99. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23480, 19/24219 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/23169 ebenfalls in seiner 99. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, trotz des deutlichen Rückgangs der Kurzarbeit auf derzeit unter drei Millionen sei absehbar, dass auch im kommenden Jahr Teile der deutschen Wirtschaft Kurzarbeit benötigten. Daher werde die Koalition die Corona-bedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlängern. Das gelte entsprechend auch für die Hinzuverdienstregelung für 450-Euro-Jobs. Neu eingeführt werde die Regelung, dass ab 1. Juli 2021 die BA Remanenzkosten nur dann vollständig übernehme, wenn auch Weiterbildung absolviert werde. Dies werde im Änderungsantrag in dem neu gefassten § 106a SGB III geregelt, mit dem

zugleich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen klaren Anforderungen an die Weiterbildung und der notwendigen Flexibilität gewahrt werde. Ziel des Gesetzgebers sei dabei auch, dass bei einem Ende von Kurzarbeit eine begonnene Weiterbildungsmaßnahme nicht abgebrochen werden müsse. Sie könne zu Ende geführt und weiter gefördert werden. Darüber hinaus würden zusätzliche Regelungen getroffen, die man schon länger diskutiere. Das eine sei die Insolvenzgeldumlage. Statt diese wie geplant im kommenden Jahr auf 0,15 Prozent festzusetzen, werde sie zur Entlastung der Betriebe auf 0,12 Prozent festgelegt. Das sei angesichts der Rücklagen finanziell verantwortbar. In den Änderungsanträgen werde ferner für die Entwicklung einer Weiterbildungsplattform durch die BA der Zugang zu Mitteln aus der KI-Strategie des Bundes eröffnet.

Die **Fraktion der SPD** betonte die Bedeutung der Weiterbildung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden verstärkt Anreize geschaffen, Kurzarbeit mit Weiterbildung zu verbinden. Dabei verfolge die Koalition einen breiten Ansatz. Jede Weiterbildung, die in der Kurzarbeit beginne, mindestens 120 Stunden umfasse und bei einem zertifizierten Maßnahmeträger im Rahmen einer zertifizierten Maßnahme stattfinde, werde davon umfasst. Darüber hinaus gelte die Regelung für Weiterbildungen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähig seien, also insbesondere Meister- und Techniker-Ausbildungen. Es werde mit § 106a ein eigener Förderrahmen geschaffen. Auch über das eventuelle Ende einer Kurzarbeit hinaus könne die Weiterbildung fortgeführt und weitergefördert werde. Damit werde Planungssicherheit hergestellt. Mit den Änderungsanträgen würden ferner weitere pandemiebedingte Regelungen verlängert. Dazu gehöre die Möglichkeit für Betriebsräte, Beschlüsse im Rahmen von Videokonferenzen zu treffen. Dies gelte bis 30. Juni 2021. Darüber hinaus schaffe die Koalition eine Krisenregelung für den Fall kollektiv abgeschlossener, so genannter Beschäftigungssicherungsvereinbarungen für diejenigen Beschäftigten, die im Anschluss an solche Vereinbarung trotzdem arbeitslos würden. Ihnen dürften keine Nachteile beim Arbeitslosengeld dadurch entstehen, dass versucht werde, über eine Beschäftigungssicherungsvereinbarung Arbeitsplätze zu retten. Das sei wichtig für die Beschäftigten und ihre Bereitschaft, solche Vereinbarungen zu schließen, die in der Regel mit geringerer Arbeitszeit und geringerem Entgelt für die Laufzeit der Beschäftigungssicherungsvereinbarung verbunden seien. Darüber hinaus werde mit den Änderungsanträgen eine Änderung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beschlossen. Damit werde die Regelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, wonach bei der Berechnung des Bundeselterngeldes Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht berücksichtigt werden dürften. Schließlich werde geregelt, dass die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes entsprechend den Pandemieregelungen beim Krankengeld befristet ermöglicht werde.

Die **Fraktion der AfD** stimmte einer Äußerung des CDU-Politikers Friedrich Merz zu. Die Menschen müssten arbeiten. Der Staat könne den Arbeitsausfall nicht dauerhaft finanzieren. Derzeit mache der Staat immer mehr Schulden. Die Basis des Wohlstands erodiere. Unternehmen gingen zunehmend in die Insolvenz oder bauten zumindest massiv Arbeitsplätze ab. Binnen eines Jahres sei bereits über 11 Prozent der Industrieproduktion verloren worden, so viel wie in keiner anderen Industrienation. Weiterbildungen und Fortbildungen seien zwar gut, ersetzen aber keinen Arbeitsplatz. Folglich müsse man so schnell wie möglich aus der Lockdown-Politik heraus. Beispielsweise habe es in der Gastronomie im September nur 0,6 Prozent der nachverfolgbaren Infektionen gegeben. Die Unternehmer hätten große Summen für Heizpilze, Luftfilter und andere Hygienemaßnahmen ausgegeben, könnten sie aber jetzt gar nicht nutzen. Der entstandene Schaden sei immens. Die Schließungen müssten so schnell wie möglich beendet werden. Andererseits sei die Bundesregierung in der Verfolgung ihrer fehlerhaften Politik konsequent, Ausfälle durch die Lockdown-Politik mit Kurzarbeitergeld und vielem anderen zu kompensieren. Die Fraktion stimme der Verlängerung des Kurzarbeitergeldes zu. Allerdings sei die Verlängerung gleich bis Ende nächsten Jahres verfrüht; denn davon gehe das Signal aus, dass die massiven wirtschaftlichen Beschränkungen dann auch bis Ende 2021 fortgeführt würden. Das aber wäre katastrophal für die Zukunft des Landes.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert die Dauer der Verlängerung des Kurzarbeitergeldes. Zwar sei man von der Wirkung des Kurzarbeitergeldes überzeugt. Daher habe die FDP die schnelle Krisenregelung im Frühjahr unterstützt. Aber die Verlängerung jetzt sei mit Geltung bis nach der kommenden Bundestagswahl wirklich sehr lang angesetzt. In der Krise 2008/2009 habe man gelernt, dass bei Verlängerungen stufenweise vorgegangen werden könne. Dass dies jetzt nicht geschehe, sei auch in der Sachverständigenanhörung breit kritisiert worden. Ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr Dauer wäre besser gewesen. Die Dosis sei entscheidend. Zweifel seien angebracht, ob die Koalition mit diesem Gesetz in die richtige Richtung gehe. Kritik gebe es aber auch an anderen Fragen der Ausgestaltung. Warum werde über die Bezugsdauer aufgestockt und nicht differenziert nach Lohnhöhe? Nach Aussage der BA würde dies prozedural keinen Unterschied machen. Dort werde jeder Einzelfall geprüft. Auch nach der Begründung der Bundesregierung für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wäre es in der Sache logisch,

auch nach Lohnhöhe zu differenzieren. In der Abwägung werde die FDP sich daher zu diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte ein einseitiges Vorgehen der Bundesregierung. Es sei zwar ein wichtiges Ziel des Gesetzentwurfs, dass Zeiten der Kurzarbeit während der Pandemie für Weiterbildung genutzt würden. Das würde auch mit Blick auf die Bewältigung der Transformation nützen. Das sei erst einmal ein richtiger und sinnvoller Ansatz, bleibe aber einseitig. Daher schlage DIE LINKE. in ihrem Antrag vor, die Kurzarbeit nicht nur zu verlängern – was sinnvoll sei, sondern dies auch mit den Sonderregelungen zur Verlängerung des Arbeitslosengelds I für die Dauer der Pandemie zu tun. Derzeit gebe es kaum Neueinstellungen. Es entstünden kaum neue Jobs. Die Chancen, eine neue Arbeit zu finden, seien also schlecht. Ferner fordere die Fraktion, ein Weiterbildungsgeld für die Kurzarbeiter und Kurzarbeiterinnen einzuführen. Es solle für die Zeit der Weiterbildung gezahlt werden und einheitlich bei 90 Prozent des vorherigen Nettoentgelts liegen. Damit würde sichergestellt, dass Weiterbildung auch nach dem Ende von Kurzarbeit noch abgeschlossen werden könne. Bei der Anhörung hätten sich die Arbeitgeber eher für kurze Weiterbildungen ausgesprochen. Nach Ende der Kurzarbeit könnten sie die Beschäftigten dann gleich zurück in den Betrieb holen. Es gehe aber auch darum, dass Beschäftigte mit sinnvoller Weiterbildung ihre Beschäftigung im Zuge der Transformation sichern könnten. Deshalb dürfe nicht ausschließlich den Arbeitgebern ein Anspruch auf Weiterbildung eingeräumt werden. Ein Anspruch für Beschäftigte fehle. Dieser könnte individuell ausgestaltet sein oder als Initiativrecht für den Betriebsrat. Darüber hinaus wolle die Fraktion Unternehmen dazu verpflichten, erstattete Sozialversicherungsbeiträge zurückzuzahlen, wenn Beschäftigten bis zu einem Jahr nach Erhalt des Kurzarbeitergeldes gekündigt werde. Damit würden Mitnahmeeffekte verhindert. Insgesamt enthielten Gesetz und Änderungsanträge auch gute Regelungen. Wegen der doch umfangreichen Kritikpunkte werde die Fraktion sich aber der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte, dass die Lohnersatzrate bei der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für Menschen mit geringerem Einkommen höher sein sollte als vorgesehen. Dazu habe die Fraktion ihr Konzept des Kurzarbeitergeldes Plus vorgelegt. Das IAB habe diesen Ansatz bestätigt. Es wäre für die Betroffenen eine bessere Lösung. Die jetzt vorgesehene zeitliche Aufstockung überzeuge nicht. Darüber hinaus überzeuge die Verschlechterung bei den Hinzuverdienstregeln nicht. Damit würde geringfügige Beschäftigung gefördert. Das lehne die Fraktion ab. Ferner gebe es bei den Anreizen für die Weiterbildung das Problem, dass diese erst Mitte nächsten Jahres Wirkung entfalteteten. Sachverständige hätten zudem die Anknüpfung an § 82 kritisiert. Mit den Änderungsanträgen gebe es beim § 106a eine Korrektur. Die Wirkung erst ab Mitte 2021 bleibe aber ein Problem. Ein Weiterbildungsgeld, wie von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN DIE LINKE. gefordert, wäre besser und würde sofort bessere Anreize schaffen. Zu kritisieren sei auch, was im Gesetzentwurf fehle. Die Sonderregelung für das Arbeitslosengeld I müsse ebenfalls verlängert werden. Es bleibe unerklärlich, warum das nicht geschehe. Diese Gruppe sei ebenfalls besonders von der Pandemiesituation betroffen und es gehe auch nicht um sehr viele Menschen. Sie hätten jetzt große Probleme eine neue Arbeit zu finden. Die Änderungsanträge enthielten vernünftige Regelungen. Daher werde die Fraktion zustimmen. Der Gesetzentwurf überzeuge dagegen nicht. Nichts zu tun, wäre aber auch schlecht. Deswegen werde man sich der Stimme enthalten. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. werde man dagegen unterstützen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Inhaltsübersicht

§ 106a

Redaktionelle Folgeänderung zu der mit der Änderung des § 106a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) möglichen Erstattung der Lehrgangskosten bei Weiterbildung der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld (vgl. Buchstabe b).

§ 421d

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Anfügung der Absätze 2 und 3 in § 421d SGB III (vgl. Buchstabe e).

(§ 82)

Für während der Kurzarbeit begonnene Maßnahmen sollen Förderleistungen ausschließlich nach § 106a SGB III und nicht nach § 82 SGB III erbracht werden. Dies gilt für die Geltungsdauer des § 106a SGB III. So wird für Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit für Qualifizierungen während Kurzarbeit eine einfache Umsetzung ermöglicht.

Zu Buchstabe b (§ 106a)

Um weitere Anreize zu schaffen, Zeiten der Kurzarbeit für Qualifizierungen zu nutzen, sieht die Regelung neben der 50-prozentigen Erstattung der vom Arbeitgeber bei der Zahlung von Kurzarbeitergeld von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 106a Absatz 1 SGB III neu) auch eine pauschale Lehrgangskostenerstattung (§ 106a Absatz 2 SGB III neu) als Anspruchsleistung vor. Vorteil dieser Regelung ist eine pauschale, transparente Kostenerstattung ohne die individuelle Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 82 SGB III vorliegen. Gegenüber der Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 82 SGB III ist die Erstattungsregelung weiter gefasst, indem in die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auch Fortbildungsmaßnahmen einbezogen werden, die auf ein nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten und von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt werden. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht erforderlich ist, dass diese Maßnahmen tatsächlich nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden. Daher werden die Beiträge auch in Fällen erstattet, in denen diese Maßnahmen von den Arbeitgebern ohne Förderung eigenfinanziert werden. Die Eignung des Trägers kann dabei anhand der in § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes beschriebenen Anforderungen nachgewiesen werden.

Die pauschale Lehrgangskostenerstattung erfolgt betriebsgrößenabhängig in Höhe der Grundförderung des § 82 SGB III ohne Sonderregelungen:

- Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten 100 Prozent der Lehrgangskosten,
- Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten 50 Prozent der Lehrgangskosten,
- Betriebe mit 250 bis 2 499 Beschäftigten 25 Prozent der Lehrgangskosten und
- Betriebe mit 2 500 und mehr Beschäftigten 15 Prozent der Lehrgangskosten.

Die Erstattung der Lehrgangskosten kann auch über die Zeit des Arbeitsausfalls hinaus für die gesamte Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung erfolgen. Die Erstattung der Lehrgangskosten für die Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist im Rahmen des § 106a SGB III ausgeschlossen. Die Zahlung eines Maßnahmebeitrags gehört bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu den Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist auf die Zeit der Kurzarbeit begrenzt.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nachdrücklich dafür geworben, die Anwendung des § 106a SGB III zu vereinfachen und die Anwendung des § 82 SGB III in diesem Zusammenhang auszuschließen. § 106a Absatz 2 Satz 2 SGB III trägt diesem Anliegen Rechnung. Zusätzlich wird in § 82 Absatz 9 SGB III neu geregelt, dass Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld von Leistungen nach § 82 SGB III bis zum 31. Juli 2023 ausgeschlossen sind. Der Ausschluss bedeutet, dass für die Geltungsdauer des § 106a SGB III für während der Kurzarbeit begonnene Maßnahmen Leistungen nach § 106a SGB III und nicht nach § 82 SGB III erbracht werden. So wird für Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit eine einfache Umsetzung ermöglicht.

Zu Buchstabe c**(§§ 323, 324, 325, 327, 333)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Änderung des § 106a SGB III möglichen Erstattung der Lehrgangskosten bei Weiterbildung der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld (vgl. Buchstabe b).

(§ 360)

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 Prozent (§ 360 SGB III). Abweichend hiervon beträgt der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2020 0,06 Prozent nach Maßgabe der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach § 361 Nummer 1 SGB III dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Die Voraussetzungen für einen abweichenden Umlagesatz für das Jahr 2021 liegen aufgrund der erhöhten Ausgaben für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen starken Abschmelzen der Rücklage nicht vor.

Der Umlagesatz für das Jahr 2021 wird daher durch eine Änderung des § 360 SGB III festgesetzt. Ein Umlagesatz in Höhe von 0,12 Prozent stabilisiert die Umlagefinanzierung und trägt zugleich dazu bei, die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2021 durch eine Entlastung von 0,03 Prozentpunkten (im Vergleich zum bisherigen gesetzlichen Umlagesatz von 0,15 Prozent) zu unterstützen.

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz wieder 0,15 Prozent. Unter den Voraussetzungen des § 361 Nummer 1 SGB III kann dann ein abweichender Umlagesatz durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(§ 368)

Der Wandel der Arbeitswelt und des Arbeitsmarktes verändert die Anforderungen an Qualifikation und Kompetenzen der Beschäftigten. Er macht große qualifikatorische Anpassungen notwendig. Durch die COVID-19-Pandemie hat die Transformation und Digitalisierung der Arbeitswelt einen zusätzlichen Schub erhalten. Weiterbildung kann Betrieben helfen, ihren Bedarf an Fachkräften mit adäquaten Kompetenzen zu sichern. Ferner hat die Weiterbildung der Beschäftigten gegenüber einer Neueinstellung den Vorteil, dass die Betriebe ihre Beschäftigten und deren Potenziale bereits gut kennen. Über eine Weiterbildung können sie Kosten der Personalsuche und eine etwaige Fehlbesetzung im Falle einer externen Rekrutierung vermeiden (IAB-Kurzbericht 16/2019). Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) und dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung ist die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich verbessert worden. Über die bisherige Wahrnehmung der Aufgaben auf Grundlage des SGB III hinaus schafft die einmalige Einrichtung einer Plattform eine verbesserte Transparenz über die vielfältigen Angebote und Akteure im Bereich der Weiterbildung und stellt somit gegenüber dem bisherigen Zustand einen Zusatznutzen dar. Unzureichende Transparenz kann dazu führen, dass die Suche nach passenden Weiterbildungsangeboten und Fördermöglichkeiten schwierig und aufwändig ist und im Ergebnis häufig auf eine Weiterbildung verzichtet wird. Es ist daher notwendig, mehr Transparenz über bestehende Weiterbildungsmöglichkeiten und berufliche Entwicklungspfade zu schaffen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Personalverantwortlichen sowie weiterbildungsinteressierten Personen die Orientierung im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu erleichtern und eine zielgerichtete Navigation auf dem Weiterbildungsmarkt zu ermöglichen. Dies soll durch die Schaffung eines zentralen Online-Eingangsportals zur beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsportal) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) erreicht werden.

Die BA hält bereits ein vielfältiges digitales Informationsangebot vor (z. B. „Kursnet“, Deutschlands größte Aus- und Weiterbildungsdatenbank, „Berufenet“, eine Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen). Sie hat bereits die Weichen gestellt, dieses Angebot nutzerorientiert auszubauen und in diesem Zusammenhang sog. Selbsterkundungstools entwickelt. Es ist daher grundsätzlich sachgerecht, wenn die BA die Entwicklung des Weiterbildungsportalen über ihre bisherige Aufgabenwahrnehmung hinaus übernimmt und das Portal anschließend im Rahmen ihrer Aufgaben zur Bereitstellung des digitalen Informationsangeboten betreibt. In der beruflichen Weiterbildung wird ein immer größer werdender Teil der Angebote digital zugänglich. Es ist zu erwarten, dass dieser Trend zunehmen wird. Neue digitale Lernformate eröffnen auch Chancen, bildungsfernere Menschen einfacher

zu erreichen. Diese Entwicklungen sprechen für einen überregionalen Ansatz eines entsprechenden Weiterbildungsportals. Die Entwicklung eines solchen Portals liegt nicht im alleinigen Interesse der BA. Auch die Partner der Nationalen Weiterbildungsstrategie sehen einen erheblichen Bedarf für ein Weiterbildungsportal, das Orientierung schafft und die Suche nach geeigneten Weiterbildungsangeboten unterstützt (Strategiepapier Nationale Weiterbildungsstrategie, S. 6). Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bund, sich in Form einer Anschubfinanzierung an den Kosten zur Entwicklung des Weiterbildungsportals zu beteiligen. Hierzu kann auf die bereits veranschlagten Mittel aus der KI-Strategie zurückgegriffen werden.

Die BA hat im Rahmen einer Projektdefinitionsphase einen etwaigen Aufbau und Betrieb des Weiterbildungsportals zu prüfen. Abhängig und aufbauend auf den Erkenntnissen aus der Projektdefinitionsphase hat die BA über eine etwaige Verstärkung eines entsprechenden Weiterbildungsportals und dessen Entwicklung und Betrieb in Kohärenz mit bestehenden Angeboten zu entscheiden.

Zu Buchstabe d (§ 421c)

Entspricht der Regelung im Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe e (§ 421d)

Zu Absatz 2

Die Regelung gewährleistet, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die trotz einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung mit vorübergehender Verkürzung der Arbeitszeit und infolgedessen vermindertem Arbeitsentgelt arbeitslos werden, keine Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes eintreten. Danach ist für diese Zeiten das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das die Betroffenen ohne die Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätten. Diese Abweichung vom Grundsatz der Äquivalenz zwischen dem beitragspflichtigen und dem bemessungsrelevanten Arbeitsentgelt ist vor dem Hintergrund der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise gerechtfertigt. Mit Blick auf diese Zielsetzung ist die Regelung auf Zeiten der Beschäftigungssicherung mit verkürzter Arbeitszeit, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zurückgelegt werden, begrenzt. Satz 3 erstreckt die Sonderregelung auf Arbeitslose, deren Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung entstanden ist und deren Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung eines aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung verminderten Arbeitsentgelts bemessen worden ist. Da derartige Sachverhalte von Amts wegen nicht ermittelt werden können, kann die Agentur für Arbeit nur auf Verlangen der Leistungsberechtigten unter Nachweis des entsprechenden Sachverhalts rückwirkend neu entscheiden.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes folgen im Grundsatz den Regelungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zur Zahlung von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (§ 45 SGB V). Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) wurde die Dauer des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes für das Kalenderjahr 2020 ausgeweitet. Dementsprechend werden auch die Regelungen zur Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes angepasst. Aus verwaltungspraktischen Gründen erfolgt die Leistungsfortzahlung nur auf Verlangen der Leistungsberechtigten unter Nachweis der entsprechenden ärztlichen Zeugnisse.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage nach § 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wieder 0,15 Prozent.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2b Absatz 1 Satz 3)

Mit der Änderung von § 2b Absatz 1 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird der mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BT-Drs. 19/18698) eingeführte zusätzliche Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2b Absatz 1 Satz 3 ist ein Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten bereits aufgefangen.

Die durch die COVID-19-Pandemie eingetretene Situation ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig und rechtfertigt damit einen atypischen Ausklammerungstatbestand. Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zur Entlassung betroffen. Betroffenen Eltern soll es daher möglich sein, diese Zeiten auf Antrag auszuklammern. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie auch weiterhin zu gewährleisten, wird der Zeitraum für die Ausklammerungsmöglichkeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Es ist zu erwarten, dass die beschriebenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis dahin fortbestehen.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 4)

Mit der Änderung des § 27 Absatz 4 BEEG wird die mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BT-Drs. 19/18698) eingeführte Sonderregelung zur Anrechnung von Einkommensersatzleistungen verlängert. Zugleich wird die Regelung konkretisiert und an die allgemeine elterngeldrechtliche Systematik angepasst, um Gesetzeslücken, die sich aus der ursprünglichen Regelung ergeben haben, zu schließen.

Am Ergebnis der bisherigen Sonderregelung ändert sich mit der Neufassung nichts: Teilzeiterwerbstätigen Eltern, die nach der Geburt zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes vertraut haben, soll der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden. Für sie verringert sich in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 das Elterngeld nicht, wenn sie andere Einkommensersatzleistungen beziehen. Das Elterngeld bleibt so hoch, wie es gewesen wäre, wenn die berechtigte Person ohne die COVID-19-Pandemie planmäßig gearbeitet hätte.

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien während des Elterngeldbezugs auch weiterhin sicherzustellen, wird der Anwendungszeitraum der Regelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Aus Anlass der Pandemie müssen weiterhin zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und erhalten Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld, die diese Einkommenswegfälle ausgleichen. Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 fortbestehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung)

Durch die Regelung werden die im Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung eingeräumten Möglichkeiten, insbesondere zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenz, infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie)

Durch die Regelung wird § 4 Absatz 3 des Heimarbeitsgesetzes zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenz infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen)

Durch die Regelung wird § 40a der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenz infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Zu Nummer 3 (Artikel 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Entspricht der Regelung im Gesetzentwurf.

Zu Absatz 2

§ 368 Absatz 2b und die Anfügung der Absätze 2 und 3 in § 421 d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in den Artikeln 4 bis 6 geregelten Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage nach § 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wieder 0,15 Prozent.

Zu Absatz 4

Die Befristung der Regelung des § 368 Absatz 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bis Ende des Jahres 2023 trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei einer Weiterbildungsplattform um ein komplexes Vorhaben handelt und deshalb vor einer dauerhaften Aufgabenwahrnehmung zunächst die Erkenntnisse aus der Prüfung über den Aufbau und Betrieb auch durch den Gesetzgeber in den Blick genommen werden müssen. Zudem ist die Kofinanzierung durch den Bund bis zu diesem Zeitpunkt angelegt.

Berlin, den 18. November 2020

Bernd Rützel
Berichtersteller

